

Besondere Bedingungen für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 5. VermBG in Verbindung mit § 8 5. VermBG

1 Sparvertrag

Der Sparer verpflichtet sich, einmalig oder für die Dauer von 6 Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen bzw. eigene Leistungen in entsprechender Höhe einzuzahlen, wenn für den Sparer keine vermögenswirksamen Leistungen mehr erbracht werden können.

2 Sperrfrist

Die aufgrund dieses Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen müssen - vorbehaltlich der Nr. 6 - bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt bleiben, und die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag dürfen weder abgetreten noch beliehen werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 5. VermBG).

3 Beginn und Ende der Sperrfrist

Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des Vertrags angelegten Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksame Leistung bei Verträgen über laufende Einzahlung die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut eingeht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG). Die Festlegungsfrist für vermögenswirksame Sparverträge endet für alle aufgrund des Sparvertrags erbrachten Leistungen gleichzeitig nach Ablauf von 7 Jahren seit Beginn der Sperrfrist.

4 Verzicht auf vorzeitige Aufhebung und einseitige Verfügung

Während der Dauer der Sperrfrist verzichtet der Sparer - vorbehaltlich der Nr. 6 - auf eine Aufhebung des Sparvertrags und auf eine Verfügung über das eingezahlte Guthaben. Dieser Verzicht kann nur durch Vertrag zwischen dem Sparer und der Bank aufgehoben werden.

5 Verzicht auf Pfandrecht

Während der Dauer der Festlegung verzichtet die Bank für das angesammelte Guthaben auf ihr Pfandrecht nach Nr. 14 AGB.

6 Vorzeitige Verfügung

Eine vorzeitige Verfügung ist gemäß § 8 Abs. 3 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 5. VermBG zulässig.

7 Kauf von Wertpapieren

Der Sparer ist auch berechtigt, im Rahmen des vermögenswirksamen Sparvertrags Wertpapiere gemäß § 8 Abs. 4 5. VermBG zu erwerben. Dazu ist jeweils ein gesonderter Kaufauftrag erforderlich.

8 Übertragung auf einen Bausparvertrag

Der Sparer ist auch berechtigt, vor Ablauf der Sperrfrist das Sparguthaben gemäß § 8 Abs. 5 5. VermBG auf einen Bausparvertrag zu übertragen. Dazu ist ein gesonderter Abschluss eines Bausparvertrags erforderlich.

9 Behandlung nicht mehr festgelegter Guthaben

Wird nach Ablauf der Sperrfrist über das Guthaben innerhalb von vier Wochen nicht verfügt, so wird für dieses Guthaben die dreimonatige Kündigungsfrist vereinbart.

10 Sonstiges

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen.